



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**70. Jahrgang**

**Ansbach, 15. April 2025**

**Nr. 4**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 .....	54
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 17 .....	56
Erlangen-Höchstadt 12.....	56
22. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8).....	56
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Ausschreibung und Teilnahmewettbewerb mit anschl. Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verhandlungsverfahren.....	57
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
341. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 19. Mai 2025 .....	59
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2025 .....	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2025 .....	60
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	61



## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. März 2025 Gz. RMF-SG55.2-2522-1**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutzverordnung - GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende:

### Allgemeinverfügung

#### I.

Für nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Regierungsbezirk Mittelfranken zugelassene Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen werden in diesen Betrieben ausnahmslos mit einem besonderen Identitätskennzeichen gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gekennzeichnet,
- b) das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- c) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt, und
- d) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Regierung von Mittelfranken durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

#### II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 GVVG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in SZ II oder in SZ III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationa-

le Vermarktung dieses Fleisches, dieser Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht daher gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos eine besondere Kennzeichnung aller in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Tierdarmhüllen) gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Dies gilt auch für Erzeugnisse von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Art. 24 Abs. 1 lit. a) - c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. d) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Regierung anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) - c) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Regierung überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Regierung Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

#### zu II.

Nr. II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht, um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

#### zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer Satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Birgit Riesner  
Regierungsvizepräsidentin

**Schornsteinfegerrecht;****Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. April 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-175**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 17 wurde mit Wirkung vom 01.03.2025 Herr Markus Pappenheimer, Fichtenmühler Straße 44, 91180 Heideck, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

**Schornsteinfegerrecht;****Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. April 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-52**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 12 wurde mit Wirkung vom 01.03.2025 Herr Stefan Wellhöfer, Brünneleinswiesen 31, 91361 Dobenreuth, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

**22. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)**

In seiner Sitzung am 07.11.2024 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 22. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 22. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 25.03.2025 die 22. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 22. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 3 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 3. April 2025

Regierung von Mittelfranken  
Riesner  
Regierungsvizepräsidentin

**Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Ausschreibung und Teilnahmewettbewerb mit anschl. Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verhandlungsverfahren****Öffentlicher Auftraggeber**

Regierung von Mittelfranken  
Kontakt: Joachim Fahsl  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
Tel.: 0981 53-1341  
E-Mail: [joachim.fahsl@reg-mfr.bayern.de](mailto:joachim.fahsl@reg-mfr.bayern.de)

**Auftragsgegenstand****Beschreibung des Auftrags**

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt im Rahmen des Projekts „Energiecoaching\_Plus“ 8 Kommunen in Mittelfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen. Optional behält sich der Auftraggeber vor, 8 weitere Kommunen bis Ende 2026 beraten zu lassen. Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung von Mittelfranken und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Kommunen an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

**Vom Energiecoach wird erwartet:**

- Unterstützung bei der Akquise der Kommunen (z. B. Informationsvorträge)
- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
  - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie sowie Maßnahmen der Kommunikation und/oder Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen vor Ort bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich Energie und der maßgeblichen baulichen Änderung von bereits bestehenden derartigen Anlagen
  - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
  - Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
  - Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
  - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
  - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
  - Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Kommune sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

**Weitere grundlegende Leistungen:**

Es wird eine regelmäßige Datenübermittlung über den Stand des Projekts und die Mitarbeit an einer Evaluation von Seiten der Regierung von Mittelfranken und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den Berichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Mittelfranken zu erstellen.

**Vertragslaufzeit**

Beginn: 01.06.2025 Ende: 01.06.2026

**TEILNAHMEBEDINGUNGEN****Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers**

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

**Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

- Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten 3 Geschäftsjahren.

**Technische Leistungsfähigkeit**

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2022 bis 2024 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien.

**VERFAHREN****Verfahrensart**

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

**Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden**

geplante Mindestzahl 3

Kriterien für die Auswahl der Bewerber:

- |  |      |
|--|------|
| a) Qualität der Referenzen über Beratung im Bereich Umwelt und Energie                                   | 40 % |
| b) Qualität der Referenzen über Beratung erneuerbarer Energien   | 30 % |
| c) Qualität der Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien | 30 % |

**Zuschlagskriterien**

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend der Kriterien, die in der Aufforderung zur Verhandlung aufgeführt sind.

**Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung**

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "**Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach**" bis 15.05.2025 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27 (Schloss)  
91522 Ansbach

abzugeben.

Ansbach, 15. April 2025

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 2. April 2025

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 341. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 19.05.2025, 10:00 Uhr, in Nürnberg  
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 340. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 10.03.2025
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“;  
Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth
3. Änderung des Regionalplanes Oberfranken-West;  
Teilkapitel B V 2.5.2 „Windenergie“;  
Beteiligungsverfahren

Nürnberg, 2. April 2025

Planungsverband Region Nürnberg  
Alexander Tritthart  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Burgoberbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	525.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	960.000,00 Euro

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,-- € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr liegen keine Kreditermächtigungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren vor.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 400.000,00 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 70.000,00 Euro festgesetzt (Investitionsumlage).
3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 148 Verbandsschüler und 6 Gastschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.642,91 Euro und die Investitionsumlage wird auf 472,97 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Burgoberbach, 27. März 2025

Schulverband Burgoberbach  
Gerhard Rammler  
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 10.03.2025, Az. RMF-SG12-1512-14-349-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Burgoberbach, 27. März 2025

Schulverband Burgoberbach  
gez.  
Gerhard Rammler  
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABl. S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019 (MfrABl. Nr. 4 vom 20.03.2019) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

**Haushaltssatzung****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.811.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	668.400,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf 296.700,00 €  
und im Vermögenshaushalt auf 547.200,00 €  
festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Gunzenhausen, 2. April 2025

Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Gunzenhausen, 2. April 2025

Zweckverband Altmühlsee  
gez.  
Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Schreml/Bauer/Westner  
**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**  
Praktikerhandbuch  
178. Aktualisierung, Stand: Januar 2025  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)  
**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**  
Normsammlung mit Erläuterungen  
114. Aktualisierung, März 2025, 91,00 €  
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Kathke

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

284. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand März 2025, 163,68 €, Art.-Nr. 66190284, Onlineausgabe, 54,56 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

285. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand März 2025, 166,32 €, Art.-Nr. 66190285, Onlineausgabe, 55,44 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

**Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

144. Aktualisierung, Stand: Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

**Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnachner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

39. Nachlieferung, März 2025, 472 Seiten, 61,40 €, Gesamtwerk: 3.076 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Giehl/Adolph/Fabisch

**Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**

Kommentar

55. Aktualisierung, Stand: Dezember 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

**Technische Baubestimmungen**

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Textsammlung

104. Aktualisierung, Stand Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

**Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**

Handbuch für die Verwaltungspraxis

58. Aktualisierung, Stand Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rothbrust/Peterlik

**Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

201. Aktualisierungslieferung inkl. Broschüre, März 2025, 377,52 €, Art.-Nr. 67077201, JURION Onlineausgabe, 125,84 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kraus

**Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

82. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. März 2025, 171,90 €, Art.-Nr. 66351082, JURION Onlineausgabe, 57,30 €, Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH